Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 10417.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale. Vom 21. Oktober 1902.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Max Peters,
Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Emil Bonnenberg und
Allerhöchstihren Geheimen Baurat Karl Höffgen;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt
Höchstihren Geheimen Regierungsrat Franz Medicus und
Höchstihren Regierungsrat Paul Lange,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

§ 1.

Der Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg wegen Regulierung der Schiffahrtsabgaben auf der Saale vom 17. Mai 1831 und der Vertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung vom 30. Januar 1864 werden, soweit sie die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale betreffen, aufgehoben.

§ 2.

Die Schiffahrts- und Flößereiabgaben werden künftig bei den preußischen Hebestellen an der Saale nach dem anliegenden Tarif A und bei der Anhaltischen Hebestelle in Bernburg nach dem gleichfalls anliegenden Tarif B erhoben.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Februar 1903.

§ 3.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, Ermäßigungen der im § 2 vereinbarten Tarifsätze für einzelne Verkehrsarten oder Verkehrsrichtungen durch Ausnahmetarife zu bewilligen, sofern dies nach Lage der Verhältnisse notwendig oder zweckmäßig sein sollte.

Solche Ausnahmetarife dürfen jedoch nur Ermäßigungen in den Einheitssätzen bringen.

§ 4.

Beide Regierungen werden sich über den Erlaß möglichst gleichmäßiger Verwaltungsvorschriften hinsichtlich des Erhebungs- und Aufsichtsdienstes, über die Anwendung möglichst gleichmäßiger Muster im Außendienst und über die gegenseitige Unterstützung der örtlichen Dienststellen hinsichtlich der Abgabenerhebung verständigen. Diese Verständigung soll durch Austausch von Ministerialerklärungen erfolgen.

§ 5.

Nach dreijähriger Geltung der Tarife werden beide Staaten sich darüber verständigen, ob und welche Tarifänderungen nach den in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen als zweckmäßig oder notwendig anzusehen sind.

§ 6.

Der Vertrag tritt am 1. Januar 1903 in Kraft; er ist zum 1. Januar eines jeden folgenden Jahres mit halbjähriger Frist kündbar.

§ 7.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels sobald als möglich erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag in zwei Ausfertigungen unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 21. Oktober 1902.

(L. S.) Peters. (L. S.) Bonnenberg. (L. S.) Höffgen.
(L. S.) Medicus. (L. S.) Lange.

A.

Tarif

für

die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale und Unstrut.

Es ist zu zahlen

I. von den in Schiffen beförderten Gütern für jede Tonne zu 1000 Kilogramm bei jedesmaliger Durchfahrung

1. der Schleuse zu Ritteburg,
2. = = = Nebra,
3. = = = Freyburg,
4. = Beuditz-Schleuse bei Weißenfels,
5. = Gimritz-Schleuse bei Halle a. d. Saale,
6. = Schleuse zu Wettin,
7. = = = Rothenburg,
8. = = = Alsleben,
9. = = = Calbe

in Güterklasse I 2,5 Pfennig, II 2,0 Pfennig, III 1,5 Pfennig und IV 1,0 Pfennig, mindestens aber die nach II vom leeren Schiffe zu entrichtende Abgabe;

II. von leeren Schiffen bei jedesmaliger Durchfahrung der vorstehend genannten Schleusen für jede Tonne ihrer Tragfähigkeit 0,2 Pfennig;

III. von Schleppdampfern und Kettendampfern ohne Anhang bei jedesmaliger Durchfahrung der vorstehend genannten Schleusen 1 Mark;

IV. von Personenfahrzeugen bei jedesmaliger Durchfahrung der vorstehend genannten Schleusen — sofern mindestens ein Fahrgast befördert wird — für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl von Fahrgästen 0,5 Pfennig.

Wird kein Fahrgast befördert, so ist die Abgabe nach Tarifabschnitt II zu entrichten;

V. von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Sportfahrzeugen und ähnlichen kleinen Schiffsgefäßen, welche nicht geeicht oder vermessen und zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, bei jedesmaligem Durchfahren der unter I genannten Schleusen, sofern die Durchfahrt gleichzeitig mit einem geeichten oder vermessenen und zur Fracht- oder Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge stattfindet 25 Pfennig, sonst 1 Mark;

VI. von Floßholz für je 10 Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraums bei jedesmaliger Durchfahrung der unter I bezeichneten Schleusen:

A. wenn die Flöße ganz oder teilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, 14 Pfennig,

B. anderenfalls 12 Pfennig,

C. wenn die Flöße in doppelter oder mehrfacher Stammlage gebunden sind, die nach VI. A. B. zu entrichtenden Abgaben mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert;

VII. von den auf Flößen beförderten Gütern außer Stabholz, Felgenholz und Brettern für jede beladene Floßtafel 50 Pfennig;

VIII. für Gewährung des Vorschleuserechts:

A. von beladenen Schiffen, Personenfahrzeugen mit wenigstens einem Fahrgaste, Schlepp- und Kettendampfern ohne Anhang und Flößen ein Zuschlag von 50 Prozent zu der sonstigen Abgabe;

B. von leeren Schiffen einschließlich der Personenfahrzeuge ohne Fahrgast für jede Tonne Tragfähigkeit 4 Pfennig;

IX. für die Benutzung der fiskalischen Ufer außerhalb der unter besonderen Abgaben-Tarifen stehenden Lösch- und Ladeplätze:

A. zum Aus- und Einladen für jede Tonne der über das Schiffsbord bewegten Güter in Klasse I 2 Pfennig, in Klasse II 1,5 Pfennig, in Klasse III 1,0 Pfennig, in Klasse IV 0,5 Pfennig,

B. zum Ein- oder Ausbringen von Flößen für jede 10 Quadratmeter Floßfläche 4 Pfennig.

Befreiungen.

Abgabenfrei sind:

1. Güter, einschließlich des Floßholzes, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.
2. Bei der Durchfahrt durch die Schleuse zu Wettin diejenigen Güter, Schiffe und Flöße, die auf derselben Schiffs- oder Floßreise eine zweite Hebestelle — entweder die Gimritzschleuse in Halle oder die Schleuse zu Rothenburg — durchfahren.
3. Handkähne, die als Anhänge zu größeren Fahrzeugen gehören und gleichzeitig mit ihnen die unter I genannten Schleusen durchfahren.
4. Ein- und Ausladungen über fiskalische Ufer, sofern die Menge der aus einem Schiffe ausgeladenen oder in ein Schiff eingeladenen Güter weniger als 3 Tonnen beträgt.

Bemerkungen.

1. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
2. Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pfennig nach oben abgerundet.
3. Die Verteilung der Güter auf die Tarifklassen ergibt sich aus dem anliegenden Verzeichnisse.
4. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die bisherigen Tarife für die Schleusen an der Saale und Unstrut ihre Geltung.

Gehört zum Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale vom 21. Oktober 1902.

Peters. Bonnenberg. Höffgen. Medicus. Lange.

B.

Tarif

für

die Schiffahrtsabgaben auf der Saale.

Es ist zu zahlen

I. von den in Schiffen beförderten Gütern für jede Tonne zu 1000 Kilogramm bei jedesmaliger Durchfahrung der Schleuse zu Bernburg in Güterklasse I 5 Pfennig, II 4 Pfennig, III 3 Pfennig und IV 2 Pfennig, mindestens aber die nach II vom leeren Schiffe zu entrichtende Abgabe;

II. von leeren Schiffen bei jedesmaliger Durchfahrung der vorstehend genannten Schleuse für jede Tonne ihrer Tragfähigkeit 0,2 Pfennig;

III. von Schleppdampfern und Kettendampfern ohne Anhang bei jedesmaliger Durchfahrung der vorstehend genannten Schleuse 1 Mark;

IV. von Personenfahrzeugen bei jedesmaliger Durchfahrung der vorstehend genannten Schleuse — sofern mindestens ein Fahrgast befördert wird — für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl von Fahrgästen 0,5 Pfennig.

Wird kein Fahrgast befördert, so ist die Abgabe nach Tarifabschnitt II zu entrichten;

V. von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Sportfahrzeugen und ähnlichen kleinen Schiffsgefäßen, welche nicht geeicht oder vermessen und zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, bei jedesmaligem Durchfahren der unter I genannten Schleuse, sofern die Durchfahrt gleichzeitig mit einem geeichten oder vermessenen und zur Fracht- oder Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge stattfindet, 25 Pfennig, sonst 1 Mark;

VI. von Floßholz für je 10 Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraums bei jedesmaliger Durchfahrung der unter I bezeichneten Schleuse:

A. wenn die Flöße ganz oder teilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, 14 Pfennig;

B. anderenfalls 12 Pfennig;

C. wenn die Flöße in doppelter oder mehrfacher Stammlage gebunden sind, die nach VI. A. B. zu enrichtenden Abgaben mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert;

VII. von den auf Flößen beförderten Gütern außer Stabholz, Felgenholz und Brettern für jede beladene Floßtafel 50 Pfennig;

VIII. für Gewährung des Vorschleusenrechts:

A. von beladenen Schiffen, Personenfahrzeugen mit wenigstens einem Fahrgaste, Schlepp- und Kettendampfern ohne Anhang und Flößen ein Zuschlag von 50 Prozent zu der sonstigen Abgabe;

B. von leeren Schiffen einschließlich der Personenfahrzeuge ohne Fahrgast für jede Tonne Tragfähigkeit 4 Pfennig;

IX. für die Benutzung der fiskalischen Ufer außerhalb der unter besonderen Abgabentarifen stehenden Lösch- und Ladeplätze:

A. zum Aus- und Einladen für jede Tonne der über das Schiffsbord bewegten Güter in Klasse I 2 Pfennig, in Klasse II 1,5 Pfennig, in Klasse III 1,0 Pfennig, in Klasse IV 0,5 Pfennig;

B. zum Ein- oder Ausbringen von Flößen für jede 10 Quadratmeter Floßfläche 4 Pfennig.

Befreiungen.

Abgabenfrei sind:

1. Güter einschließlich des Floßholzes, welche dem Herzoge, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.
2. Kettenschleppdampfer der Gesellschaft Kette von der Abgabe nach Tarifabschnitt III, und dieselben Schleppdampfer mit den von ihnen geschleppten Fahrzeugen von der Abgabe unter VIII.
3. Handkähne, die als Anhänge zu größeren Fahrzeugen gehören und gleichzeitig mit ihnen die unter I genannte Schleuse durchfahren.

4. Ein- und Ausladungen über fiskalische Ufer, sofern die Menge der aus einem Schiffe ausgeladenen oder in ein Schiff eingeladenen Güter weniger als 3 Tonnen beträgt.

Bemerkungen.

1. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
2. Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pfennig nach oben abgerundet.
3. Die Verteilung der Güter auf die Tarifklassen ergibt sich aus dem anliegenden Verzeichnisse.
4. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Mit demselben Tage verliert der bisherige Tarif für die Schleuse in Bernburg seine Geltung.

Gehört zum Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale vom 21. Oktober 1902.

Peters. Bonnenberg. Höffgen. Medicus. Lange.

Güterverzeichnis

zu den

Tarifen für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der preußischen Saale und Unstrut und auf der anhaltischen Saale.

Klasse I

umfaßt alle in keiner anderen Klasse genannten Güter, insbesondere:

Baumwolle,
Bier,
Branntwein,
Farbholz,
Felle,
Fette, soweit nicht unter anderen Tarifklassen bezeichnet,
Getreide,
Glas und Glaswaren,
Häute,
Holzwaren, feine,
Hülsenfrüchte,
Kaffee und Kaffeesurrogate,
Kakao,
Kandis,
Kupfer,
Instrumente,
Leder,
Mais,
Maschinen und Maschinenteile,
Mehl und sonstige Mühlenerzeugnisse,
Messing,
Möbel,
Obst,
Öl,
Ölsaat,

Petroleum,
Porzellan,
Reis,
Steingut,
Spiritus und Sprit,
Wein,
Zinn,
Zink,
Zucker in Brocken, Würfeln, Tafeln, Platten und Stücken, auch gemahlen, Farine, Krystallzucker.

Klasse II.

Asphalt, roher, reiner (künstlich gereinigter ist in Klasse I),
Asphaltkohle,
Asphaltfilzplatten,
Beinschwarz,
Blei,
Bleibruch, Bleigrau, Bleiglätte, Bleiweiß,
Bordschwellen,
Borkalk,
Bruchmetall, außer Brucheisen,
Cellulose, trocken (Zellstoff in fester Form),
Cementwaren, außer den in Klasse III erwähnten,
Chamottewaren,
Cokos,
Dachpappen,
Düppen, siehe Packungen,
Eisen und Stahl in Stangen, Blechen, Platten, Fassoneisen, Eisenröhren, groben Gußwaren und leeren schmiedeeisernen Zylindern,
Eisenbahnschienen, neue,
Eisenbahnschwellen,
Eisenbleche,
Eisenröhren,
Emballagen, siehe Packungen,
Fassoneisen,
Fässer, gebrauchte,
Faschinen,
Fastagen, siehe Packungen,
Feld- und Gartenfrüchte, auch getrocknete, außer Obst, Getreide, Öl- und Hülsenfrüchten,
Fenchel, entölt,
Flachs,
Gemüse,
Grubenhölzer,
Gußwaren, grobe,
Hanf,
Harze, gewöhnliche,
Heringe,
Heu, lose,
Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff in fester Form,
Holzwaren, grobe,
Hölzer aller Art, außer Farbholz, geschnitten und gehobelt, Balken, Bretter usw., abgesehen von den in Klasse III genannten Hölzern,
Hörner,
Hülsen, leere gebrauchte,
Jute, rohe,
Komoster, siehe Packungen,
Kartoffeln,
Kisten, gebrauchte,
Kohl,
Kork, roh und in Platten,
Körbe, gebrauchte,
Kümmel, entölt,
Melasse,
Packungen, außer den unter III und IV genannten,
Pappen zur Dachherstellung, Strohpappen,
Pech, außer Steinkohlenpech,
Piassava, roh,
Pottasche,
Ramin,
Reisig,
Rohr,
Rohzucker,
Sauerkraut, Sauerkohl,
Säuren, außer den in Tarifklasse IV genannten,
Schnittware, harte und weiche,
Soda,
Stämme, harte und weiche,
Stroh, lose,
Syrup,
Tonwaren, grobe, einschließlich der groben Chamottewaren, aber ausschließlich der Drainröhren,
Walkfett,
Wolle, rohe (Rückenwäsche),
Zinkstaub und Zinkasche.

Klasse III.

Alteisen,
Anthracit,
Asphaltstein, Asphaltsand, rohe Asphalterde, komprimierter Asphalt, Asphaltplatten, künstlicher Asphalt, Asphalt in Kuchen (Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastik, Asphaltmastix, Asphaltcement),

Baryt, künstlicher, kohlensaurer,
Baugeräte, gebrauchte,
Ballons, leere,
Betonfliesen,
Betonplatten,
Betonsteine,
Borke,
Brennholzscheite,
Brucheisen,
Cement,
Cementrohre und Cementdielen,
Chamottemehl und Chamottesteine,
Chlorkalium,
Chlormagnesium,
Chlornatrium,
Drainröhren,
Eis,
Eisenbahnschienen, gebrauchte,
Eisenvitriol,
Faßdauben,
Faßholz,
Feldspat,
Flaschen, leere,
Fliesen,
Graphit,
Haare,
Heede,
Holzdraht,
Holzkohle,
Holzwolle,
Kannen, gebrauchte,
Lohe,
Lumpen,
Mühlsteine, fertig bearbeitete,
Rinde,
Roheisen,
Säcke, gebrauchte,
Salze aller Art, abgesehen von Dünge- und Futtermitteln,
Schalbretter, Schwarten und Schwartenpfähle,
Schlempekohle,
Schwemmsteine,
Stakschalen,
Steine, künstliche, soweit nicht besonders genannt,
Steinkohlenpech,
Steinkohlenteer,
Steinnüsse,
Steinwaren,
Stricke, gebrauchte,
Tanks, leere, gebrauchte,
Teer,
Tonröhren,
Wasserglas,
Werg,
Werkzeug (auch Feldbahnen),
Werkstücke, roh zugerichtete.

Klasse IV.

Abfälle und Rückstände aller Art außer den unter II und III genannten, insbesondere von Alaun, Anilinöl, Bast, Bettfedern, Häuten, Heede, Horn, Jute, Papierfaser, Ramin, ferner Korkabfälle, Melassefutter, Rübenschnitzel, Wergabfälle usw.,
Abraumsalze,
Ammoniak,
Aschen, Schlacken, Sinter; insbesondere Schlacken und Aschen von Glas, Metall und Kohlen, Schlackenkies, Schlackensand, Schlackenmehl, Schwefelkiesabbrände, Ziegelsinter usw.,
Baryt, natürlicher,
Baumwollsaatkuchen,
Baumwollsaatmehl,
Binsen,
Bimssand,
Blutdünger,
Blutlaugenrückstände,
Borazit,
Braunkohle,
Braxit,
Buhnenpfähle,
Carnallit,
Cellulose, feucht (Zellstoff, breiartig),
Chilisalpeter,
Chinaclay (Porzellanerde),
Cigorienmehl,
Cigorienschnitzel,
Cigorienwurzel (auch gedürrt),
Dachschieferplatten,
Dachziegel,
Dokomit,
Düngemittel, insbesondere Abraumsalze, Ammoniak, Asche, Blutdünger, Carnallit, Chilisalpeter, Fische, Gaskalk, Grubeninhalt, Guano, Kalk, Kalkasche, Leimkalk, Mist, Müll, Natron, Phosphate und Superphosphate, Scheideschlamm von der Zuckerfabrikation, Schlempendünger, Thomasschlacke, Torfstreu, Walkhaare, Weinhefendünger usw.,
Eisenschlacken,
Erden und Erdfarben, Bimssand usw.,

Erze mit Eisen und anderem Metall,
Farberden,
Futtermittel aller Art, soweit nicht in anderen Tarifklassen genannt, insbesondere Fleischmuttermehl, Gras, Klee, Kleie, Maiskuchen, Malzkeime, Ölkuchen, Reismehl, Rübenschnitzel, Schlempen, Sonnenblumenkuchen, Treber usw.,
Gaskalk,
Gaswasser,
Gasreinigungsmasse,
Glasbrocken, Glasschlacken,
Glaubersalz,
Granitplatten,
Grude,
Guano,
Gips,
Gipsasche, Gipsmehl, Gipsdielen,
Heu, gepreßt,
Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff, breiartig,
Kainit,
Kalidüngersalze,
Kalimagnesia,
Kalisalpeter,
Kalisalze,
Kaliumsulphat,
Kalk, gebrannt und ungebrannt,
Kalkerde,
Kalkmehl aus Muscheln,
Kalkschlamm,
Kalksandstein,
Kies,
Kieserit,
Kleie,
Klinker,
Knochen,
Knochenkohle, gebrauchte,
Knochenmehl,
Knochenschrot,
Korbmacherruten,
Kohlensäureflaschen, leere,
Koks,
Korkabfälle,
Kreide,
Laugen von der Zucker- und Cellulosefabrikation,
Lehm,
Leimleder,
Lohkuchen,
Magnesit,
Maiskuchen,
Maiskuchenmehl,
Malzkeime,
Mauersteine,
Melassefutter,
Mergel,
Metallschlacken,
Moos,
Mörtelstoffe, soweit nicht in Klasse III genannt,
Mühlsteine, rohe,
Müll,
Natriumsulphat,
Natron,
Ölkuchen aller Art,
Ölkuchenmehl,
Osmosewasser,
Papierfaser,
Pflanzen, und zwar einheimische Nutzpflanzen, lebende Bäume und Sträucher, Binsen, Futterkräuter, Schilf, Seegras,
Phosphate, mineralische,
Porzellanerde,
Preßkohlen,
Raseneisenstein,
Rüben,
Rübenschnitzel,
Sägemehl, Sägespäne,
Salpeter,
Salpetersäure,
Sand,
Scheideschlamm von der Zuckerfabrikation,
Schiefer,
Schilf,
Schlacken,
Schlackenkies, Schlackenmehl,
Schlackensand,
Schlempen aller Art,
Schlempendünger,
Schwefelkies,
Schwefelkiesasche,
Schwefelkiesabbrände,
Schwefelsäure,
Schwerspat (Baryt),
Seegras,
Sinter,
Sonnenblumenkuchen,
Spreu,
Staßfurtit,
Steine, natürliche, Bruchsteine,
Steinkohle, außer Anthracit,
Stroh, gepreßt,
Superphosphat,
Sylvin,
Sylvinit,
Tana,

Thomasschlacken,
Ton,
Tonsteine,
Torf,
Torfmehl, Torfstreu, Torfziegel,
Traß,
Treber,
Viehsalz,
Walkhaare,
Wegebaumaterial,
Weinhefendünger,
Wergabfälle,
Wurzeln von Bäumen usw.,
Ziegel,
Ziegelmehl, Ziegelsinter, Ziegelsteine,
Zuckerrüben.

Gehört zum Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale vom 21. Oktober 1902.

Peters. Bonnenberg. Höffgen. Medicus. Lange.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10418.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Vöhl. Vom 12. Februar 1903.

Auf Grund der §§ 26, 27, 39, 62 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für sämtliche vor dem 1. Oktober 1895 verliehenen im Bezirke des Amtsgerichts Vöhl belegenen Bergwerke

am 15. März 1903 beginnen soll.

Berlin, den 12. Februar 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.